

Pfarrer unter dem Verdacht der Untreue

Geistlicher darf in der Zeitung identifizierbar dargestellt werden

Eine Boulevardzeitung berichtet über den Vorwurf gegen einen Pfarrer, eine Million Euro veruntreut zu haben. Der Mann wird namentlich genannt und mit einem Porträt-Foto präsentiert. Zwei Leser der Zeitung meinen, das Bild des Pfarrers sei urheberrechtswidrig verwendet worden. Seine Veröffentlichung ohne Verfremdung verstoße überdies gegen das Persönlichkeitsrecht des Pfarrers. Außerdem gebe sich der Autor zu Unrecht als Fotograf aus. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei lediglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet gewesen. Die Veröffentlichung stehe mit den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen im Einklang, stellt die Rechtsvertretung der Zeitung fest. An dem Vorgang bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse. Der Pfarrer bekleide ein öffentliches Priesteramt, weshalb die Ausnahmvorschrift der Richtlinie 8.1, Absatz 4, anzuwenden sei. Zu den veröffentlichten Bildern erläutert der Verlag, dass das Foto der Kirche vom Redakteur aufgenommen worden sei. Lediglich das Bild des Pfarrers stamme nicht von der Redaktion. Die Beschriftung sei daher nicht korrekt. Dafür entschuldige sich die Zeitung. Der Verlag habe eine Unterlassungserklärung abgegeben. Die dem Betroffenen zur Last gelegte Straftat der Untreue bzw. Veruntreuung und Unterschlagung stehe auch in dem erforderlichen Zusammenhang mit dem besonderen Amt, das der Pfarrer bekleide. Sollte sich nämlich der Tatverdacht bestätigen, wäre es dem geistlichen Oberhaupt einer kleinen Gemeinde allein aufgrund seiner Stellung als Pfarrer möglich gewesen, das auf seinem Konto sichergestellte Geld in Höhe von rund einer Million Euro zu erlangen. Die Berichterstattung stehe daher im Einklang mit der Richtlinie 8.1, Absatz 5, des Pressekodex und rechtfertige den Vorrang des öffentlichen Informationsinteresses. (2010)

Der Pfarrer darf identifizierend dargestellt werden, weil das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Im vorliegenden Fall greift die Regelung von Richtlinie 8.1, Absatz 5, die vorsieht, dass bei Amts- und Mandatsträgern Namensnennung und Abbildung zulässig sein können, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat in Widerspruch zu dem Bild steht, das die Öffentlichkeit von ihnen hat. Hier handelt es sich um einen Pfarrer, der kraft seines Amtes großes Vertrauen in der Bevölkerung genießt. Wenn eine Vertrauensperson wie ein Pfarrer Geld unterschlägt, das ihr aufgrund ihres Amtes überlassen wurde, ist ein enger Zusammenhang zwischen dem Amt und der strafbaren Handlung zu sehen. Das rechtfertigt die identifizierende Berichterstattung. Der Pfarrer ist auch nicht vorverurteilt worden. Die Überschrift des Textes („Hat er

seine Schäfchen bestohlen? U-Haft! Priester raffte eine Million Euro weg“) ist zulässig, weil sie aufgrund der vorangestellten Frage die Alternative offen lässt, dass der Pfarrer unschuldig ist. Auch im Text wird klar gemacht, dass es sich lediglich um einen noch nicht bestätigten Vorwurf handelt. Die Sorgfaltspflichtverletzung wegen unklarer Kennzeichnung der Fotos hält der Presserat für marginal. (0373/10/2-BA)

Aktenzeichen:0373/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet